

Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sylt OT Westerland

(unter Berücksichtigung der III. Nachtragssatzung)

Präambel

Die Stadt Westerland und die Gemeinden Sylt-Ost und Rantum haben mit Wirkung zum 01.01.2009 fusioniert und bilden seit dem 01.01.2009 die neue Gemeinde Sylt (Gebietsreform nach §4 GO). Alle Gemeinden hatten für ihren Bereich Satzungen über die Straßenreinigung. Die Satzungen behalten für den Zeitraum bis zum 31.12.2010 Gültigkeit (vgl. § 3 Abs.6 GKAVO), für den Zeitraum ab dem 01.01.2011 gilt die nachfolgende Satzung einheitlich für das neue Gemeindegebiet.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2009 (GVOBl. Schl.-H. 2009 S.93), des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. Mai 2003 (GVOBl. Schl.-H.2003, Seite 246) und der §§1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schl.-H. vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H.2005, Seite 27) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2006 (GVOBl. Schl.-H. 2006, S.278) sowie des § 9 der Satzung über die Straßenreinigung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 28.10.2010 folgende Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sylt OT Westerland erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Sylt OT Westerland begrenzt

§ 2

Gegenstand der Gebühr

Soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 3 der Satzung über die Straßenreinigung den Eigentümern und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke auferlegt ist, werden Straßenreinigungsgebühren erhoben. Durch Gebühren werden 70 v.H. der Straßenreinigungskosten gedeckt.

§ 3

Reinigung der Straßen

(1) Die befestigten Straßen der in der Gemeinde Sylt OT Westerland werden grundsätzlich einmal wöchentlich gereinigt.

Hiervon abweichend werden mit Rücksicht auf ihre Lage, Verkehrsbelastung und ihren Verschmutzungsgrad die in Anlage 1 genannten Straßen zweimal wöchentlich, die in Anlage 2 genannten Straßen fünfmal wöchentlich gereinigt.

(2) Die in Anlage 3 genannten Straßen werden in der Zeit vom 01. Mai bis 31. Oktober siebenmal, in der übrigen Jahreszeit fünfmal wöchentlich gereinigt, und zwar in voller Straßenbreite.

(3) Die in Anlage 4 genannten Straßen werden zwischen dem 01. Juni und dem 30. September für die Dauer von 14 Wochen täglich zusätzlich ein wiederholtes Mal gereinigt.

- 2 -

§ 4

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer am 01. Januar des Erhebungsjahres Eigentümer des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührensschuldner. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige im Laufe des Kalenderjahres, so sind für die Gebühren dieses Jahres der bisherige und der neue Pflichtige Gebührensschuldner.
- (3) Die Gebührenbescheide für Grundstücke mit Wohnungs- und Teileigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz werden dem Verwalter für die Eigentümergemeinschaft erteilt.
- (4) Die Gebühr wird nicht erhoben von den Eigentümern der anliegenden oder durch die Straßen erschlossenen öffentlichen Wasserläufe, Plätze, Friedhöfe, der Park- und Grünanlagen, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, sowie der städtischen öffentlichen Gebäude. Der Gebührenaufschlag beträgt 9 v.H. der Straßenreinigungskosten.

§ 5

Bemessung und Höhe der Gebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks, vervielfältigt mit der Zahl der wöchentlichen Reinigungen (Reinigungsfrontmeter). Bei den Straßen gemäß Anlage 3 (Wochenendreinigungen während der Sommermonate) ist zur Ermittlung der Reinigungsfrontmeter die Anzahl der Frontmeter mit 6,5 zu vervielfältigen.
- (2) Bei Grundstücken, die durch die zu reinigenden Straßen erschlossen werden, aber nicht mit weniger als zwei Drittel ihrer längsten Ausdehnung parallel zur Straße an diese Straße grenzen (Hintergrundstücke), gilt als Straßenfrontlänge die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße abzüglich 50 v.H.

Als Hintergrundstücke gelten ohne Rücksicht auf bestehende Parzellierung und Eigentumsverhältnisse auch solche Flächen, auf denen sich hinter dem Vorderhaus noch ein weiteres Gebäude (z.B. Wohnhaus, Lager, Werkstatt u.ä.) befindet.

Bei Hintergrundstücken, die zu mehr als einer Straße abgabepflichtig wären, wird nur die längste Ausdehnung parallel zu der am häufigsten gereinigten Straße als Straßenfrontlänge angerechnet. Die Ermäßigung von 25 v.H. wird in diesem Falle nicht gewährt.

Ist ein Grundstück als Vordergrundstück abgabepflichtig, so bleibt seine Zugehörigkeit als Hintergrundstück zu einer anderen Straße außer Betracht.

- (3) Bei Eckgrundstücken und anderen Grundstücken, die als Vordergrundstücke an mehreren Straßen liegen, werden die Straßenfrontlängen zu jeder Straße nur mit drei Viertel angerechnet. Bei der Erhebung von Zusatzgebühren gilt dies nur, wenn für alle Straßenfronten des Grundstücks die gleiche Zusatzgebühr zu erheben ist. Die nichterhobene Gebühr für ein Viertel der Straßenfrontlänge ist mit den nichtberechneten Straßenreinigungskosten von 30 v.H. (§ 1 Satz 2) abgegolten.
- (4) Bei der Feststellung der Straßenfrontlänge werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimetern abgerechnet und über 50 Zentimeter aufgerundet.

- 3 -

- (5) Die jährlichen Straßenreinigungsgebühren betragen

a) für Normalreinigung
gemäß § 3 Abs. 1 und 2:

3,60 € je Reinigungsfrontmeter

b) Zusatzgebühr für Fußgängerstraßen, in de-

nen die Stadt die Reinigungspflicht für die gesamte Straßenbreite übernimmt (§ 3 Abs. 2):

2,30 € je Reinigungsfrontmeter

c) Zusatzgebühr bei Straßen, die während der Hauptsaison zusätzlich ein wiederholtes Mal gereinigt werden (§ 3 Abs. 3):

0,82 € je Reinigungsfrontmeter

§ 6

Entstehen, Unterbrechen und Ende der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht am 01. Januar jeden Jahres. Wird eine Straße oder ein Straßenabschnitt erstmalig in die Straßenreinigung aufgenommen, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem 01. des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt.

Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen in dem Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung von dem 01. des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr bei der nächsten Berechnung der Gebühr angerechnet.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird für das Rechnungsjahr veranlagt und kann mit der Veranlagung anderer Gemeindeabgaben zusammengefaßt werden.

(2) Die Gebühr wird wie folgt fällig:

1. Beträge bis zu 10,00 € am 15. August;
2. Jahresbeträge bis zu 20,00 € am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte;
3. Jahresbeträge über 20,00 € zu je einem Viertel am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November des Jahres.

Wird die Gebühr zusammen mit anderen Gemeindeabgaben verlangt, so kann im Bescheid eine abweichende Fälligkeit bestimmt werden, indem die Fälligkeitsvorschriften auf den Gesamtbetrag der Abgaben angewendet werden.

Wechselt der Zahlungspflichtige im Laufe des Kalenderjahres, so gilt die Veranlagung auch für den Rechtsnachfolger.

§ 8

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Die Gemeinde Sylt ist berechtigt, zur Gebührenveranlagung Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:

- Meldeauskünfte
- Unterlagen der Grundsteuerveranlagung
- das Grundbuch und die Grundbuchakten
- Katasterunterlagen
- Liegenschaftskartei des Inselbauamtes

(2) Darüber hinaus sind die Erhebung und die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Gemeinde Sylt OT Westerland tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die Gebührensatzung über die Straßenreinigung in der Stadt Westerland vom 30.06.1992 in der zuletzt gültigen Fassung bleibt für alle Veranlagungsfälle, die nachträglich für die Zeit vor dem 31.12.2010 entstehen, in Kraft.

Bestandskräftige Bescheide, die nach der alten Satzung der ehemaligen Stadt Westerland erlassen worden sind, werden von dieser Satzung nicht erfasst.

Soweit Bestimmungen dieser Satzung rückwirkend durch Nachtragssatzung geändert werden, darf für den Rückwirkungszeitraum die Abgabeschuld im Einzelfall nicht höher sein als nach bisherigem Satzungsinhalt. Bei jeder Veranlagung, die auf Grundlage der rückwirkenden Satzungsänderung für den Rückwirkungszeitraum erfolgt, ist eine Vergleichsberechnung auf der Grundlage der geänderten (alten) Satzungsregelung anzustellen.

Sylt, den 29.10.2010

Gemeinde Sylt

gez. Petra Reiber
Bürgermeisterin

Sylt, den 20.11.2015

Gemeinde Sylt

gez. Nikolas Häckel
Bürgermeister

Anlage 1

Die nachstehend genannten Straßen werden nach § 3 wöchentlich zweimal gereinigt.

Andreas-Nielsen-Straße
(von Bahnweg bis Kjeirstraße)
Bahnweg
Bismarckstraße
(von Haus-Nr. 1 bis Käpt'n-Christiansen-Straße)
Bomhoffstraße
Bötticherstraße
Boysenstraße
(von Haus-Nr. 5 bis Käpt'n-Christiansen-Straße)
Brandenburger Straße
(von Dünenstraße bis Nordmarkstraße)
Dirk-Brodersen-Straße
Dr.-Nicolas-Straße
(von Strandstraße bis Steinmannstraße)
Dünenstraße
(von Friedrichstraße bis Margarethenstraße)
Elisabethstraße
(von Friedrichstraße bis Käpt'n-Christiansen-Straße)
Hebbelweg
Johann-Möller-Straße
(von Steinmannstraße bis Norderstraße und von Nordmarkstraße bis Kjeirstraße)
Kampstraße
(von Bahnweg bis Waldstraße)
Käpt'n-Christiansen-Straße
Keitumer Chaussee
Kirchenweg
(von Kjeirstraße bis Munkmarscher Chaussee)
Kjeirstraße
Liliencronweg
Lorens-de-Hahn-Straße
Margarethenstraße
Marienstraße
Maybachstraße
(von St.-Nicolai-Straße bis Käpt'n-Christiansen-Straße)
Munkmarscher Straße
Norderstraße
(von Strandstraße bis Boy-Truels-Straße)
Nordmarkstraße
Paulstraße
Süderstraße
(von Käpt'n-Christiansen-Straße bis Trift)
Steinmannstraße
Stephanstraße
(von Andreas-Nielsen-Straße bis Liliencronweg/Nordmarkstraße)
St.-Nicolai-Straße
Trift

Anlage 2

Die nachstehend genannten Straßen werden nach § 3 wöchentlich fünfmal gereinigt:

Andreas-Dirks-Straße
Elisabethstraße
(von Strandstraße bis Friedrichstraße)
Maybachstraße
(von Strandstraße bis St.-Nicolai-Straße)
Stephanstraße
(von Andreas-Nielsen-Straße bis Wilhelmstraße)
Victoriastraße
Wilhelmstraße
(von Trift bis Stephanstraße)

Anlage 3

Die nachstehend genannten Straßen werden nach § 3 vom 01. Mai bis zum 30. Oktober jeden Jahres wöchentlich siebenmal, in der übrigen Jahreszeit wöchentlich fünfmal gereinigt:

Andreas-Nielsen-Straße
(Norderstraße bis Bahnweg)
Bismarckstraße (Fußgängerbereich)
Boysenstraße (Fußgängerbereich)
Friedrichstraße
Kirchenweg
(von Wilhelmstraße bis Kjeirstraße einschl. Bahnhofsvorplatz)
Neue Straße
Strandstraße (gesamter Fußgängerbereich)
Wilhelmstraße
(von Maybachstraße bis Stephanstraße)

Anlage 4

Die nachstehend genannten Straßen werden nach § 3 Abs. 3 zwischen dem 01. Juni und 30. September jeden Jahres für die Dauer von 14 Wochen an 6 Wochentagen zusätzlich ein wiederholtes Mal gereinigt:

Andreas-Nielsen-Straße
(von Norderstraße bis Bahnweg)
Andreas-Dirks-Straße
Bismarckstraße
(von Friedrichstraße bis Bötticherstraße)
Elisabethstraße
(von Strandstraße bis Friedrichstraße)
Friedrichstraße
Kirchenweg
(von Wilhelmstraße bis Kjeirstraße einschl. Bahnhofsvorplatz)
Maybachstraße
(von Strandstraße bis St.-Nicolai-Straße)
Neue Straße
Paulstraße
Stephanstraße
(von Andreas-Nielsen-Straße bis Wilhelmstraße)

Strandstraße
Wilhelmstraße
(von Friedrichstraße bis Kirchenweg/Trift)

Anhang

Gebührensatzung für die Straßenreinigung

Übersicht zum Erlass und Inkrafttreten der Satzung und der Nachträge

	Beschluss der Gemeindevertretung	Erlass	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung	28.10.2010	29.10.2010	11.11.2010	01.01.2011
I. Nachtrag	27.10.2011	28.11.2011	01.11.2011	01.01.2012
II. Nachtrag	11.12.2014	12.12.2014	18.12.2014	01.01.2015
III. Nachtrag	19.11.2015	20.11.2015	09.12.2015	01.01.2016
